

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haftpflichtversicherung nicht privater Risiken

Form. 3024 - 1.94



Vereinte
Versicherungen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten, soweit Versicherungsschutz für das jeweilige Risiko vereinbart ist.

Bei den grün unterlegten Bestimmungen handelt es sich um Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die als Besondere Bedingungen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigt worden sind.

Inhaltsangabe

Risiko	Ziff.	Seite
Betriebe, freie Berufe	I	1
Land- und Forstwirtschaft	II	4
Unterrichtswesen (Schulen, Internate)	III	6
Vereine	IV	6
Haus- und Grundbesitz	V	7
Bauherren	VI	8
Tierhalter	VII	8
Gemeinsame Bestimmungen	VIII	8

I. Betriebe und freie Berufe

1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Unternehmer des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen Betriebes bzw.
- aus der Ausübung der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Bei der Berufs-Haftpflichtversicherung gilt Ziff. 2.1, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen.

Umfang des Versicherungsschutzes siehe Ziff. V.

2.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr und aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebs-sportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

2.3 der **gesetzlichen Vertreter** des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.4 **sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen** für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.5 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von Kränen (ausgenommen Turmdrehkräne) und Winden.

Soll in Abänderung des § 4 Ziff. 16 b) AHB die Beschädigung von Eisenbahnwagen, Lastwagen und Wasserfahrzeugen mitversichert werden, ist besondere Versicherung zu beantragen.

2.6 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von Seil-, Schweb- und Feldbahnen innerhalb des Betriebsgrundstücks oder der jeweiligen Betriebsstelle;

2.7 des Versicherungsnehmers als Inhaber von Ladengeschäften für Zwecke des versicherten Betriebes, soweit sich diese auf dem Betriebsgrundstück befinden;

2.8 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von Tankanlagen (Behälter für Mineralöl, wie Benzin, Dieselöl, Heizöl und andere Treibstoffe) zur Lagerung ausschließlich für den Eigenbedarf.

2.9 wegen Auslandsschäden gem. Ziff. VIII 2.3 im Umfang von Ziff. 2.3.1 a).

3. Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

4. Außerdem gilt für

4.1 Industrie, Handel und Gewerbe

4.1.1 Bäcker, Konditoren

Nicht versichert und besonders zu versichern ist die Haftpflicht aus dem Gastwirtschaftsbetrieb.

4.1.2 Baumschulen, Gärtnereien u. dgl.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln innerhalb des Betriebsgrundstücks
Umfang des Versicherungsschutzes siehe Ziff. I 4.1.19.

Bei Verwendung von fahrbaren Spritz- und Streugeräten außerhalb der Betriebsgrundstücke sowie Schädlingsbekämpfung aus der Luft ist die Mitversicherung besonders zu vereinbaren.

4.1.3 Brauereien, Mälzereien

Besonders zu versichern ist die Haftpflicht aus Besitz, Betrieb, Verpachtung oder Einrichtung (Inventarstellung) von Gastwirtschaften, Hotels usw.

4.1.4 Fenster-, Fassaden-, Haus- und Büroreinigungsbetriebe, Straßen- und Bürgersteigreinigung

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Sachschaden: 20 %, mindestens 100 DM.

4.1.5 Fleischbeschauer

Mitversichert sind Vermögensschäden infolge fahrlässig falscher Beurteilung oder Kennzeichnung von Fleisch. Es gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. VIII 2.9.

In teilweiser Abänderung dieser Bestimmungen beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall 5 000 DM.

4.1.6 Fleischereien, Hausschlächter

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus dem Gastwirtschaftsbetrieb;
- aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes;
- wegen Schäden beim Deckakt durch Schlachttiere.

4.1.7 Flüssiggas (Lagerung und Vertrieb)

Abweichend von § 1 Ziff. 2 b) und c) sowie § 2 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die Haftpflicht aus dem Vertrieb oder der Lagerung von anderem Flüssiggas als Propan, Butan oder Gemischen von beiden. Die Mitversicherung dieser Risiken bedarf einer besonderen Vereinbarung.

4.1.8 Friseure

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Heilbehandlung irgendwelcher Art mit und ohne Strahlen.

4.1.9 Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

Siehe Ziff. I 4.3.

4.1.10 Holzfällerbetriebe

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Beschädigungen von Bauwerken, Telefon-, Telegraf- und elektrischen Leitungen, Masten und dgl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fallenden Baumes entspricht.

4.1.11 Hundezucht- und Dressurbetriebe

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuren (Scheinverbrechern).

4.1.12 Kälber- und Schweinemästereien

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Flurschaden: 20 %, mindestens 100 DM.

4.1.13 Kraftfahrzeug-Dienstleistungsbetriebe

Siehe Ziff. I 4.2.

4.1.14 Kühlhausbetriebe

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Kühlgut.

4.1.15 Ladungskontroll- und sonstige Hafengebiete

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Sachschaden: 30 %, mindestens 300 DM.

4.1.16 Lagerei-, Speditions-, Stauereibetriebe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Landfahrzeugen (auch Eisenbahnwagen) und Wasserfahrzeugen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Sachschaden: 20 %, mindestens 100 DM.

4.1.17 Landwirtschaftliche Lohnmaschinenbetriebe und landwirtschaftliche Maschinengossenschaften

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden der Genossen und ihrer Angehörigen, denen Maschinen überlassen sind.

4.1.18 Reitschulen, Pferdeverleih u. dgl.

Nicht versichert sind Schäden an Pensionstieren sowie die persönliche Haftpflicht der fremden Tierbenützer.

4.1.19 Schädlingsbekämpfung

a) Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtung- und Schädlingsbekämpfungsmitteln: 20 %, mindestens 100 DM, höchstens 5 000 DM.

b) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- am behandelten Gut,
- durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

4.1.20 Schmiedebetriebe

Falls Hufbeschlagn oder Hufpflege mitversichert ist, gelten folgende Bestimmungen:

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlagn oder Hufpflege (z. B. Beschneiden des Horns).

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB und des § 4 Ziff. II 5 AHB bleiben bestehen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens 100 DM.

4.1.21 Schornsteinfeger

Eingeschlossen ist

1. in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. I 5 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.);

2. abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 500 DM.

Die Höchstersatzleistung bei Allmählichkeits- und/oder Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 500 000 DM.

4.1.22 Steinbruch-, Kies-, Sand- und ähnliche Grubenbetriebe

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch vorschriftswidrige Sicherung der Grubentränder entstehen.

4.1.23 Wanderschäferbetriebe

Falls besonders vereinbart, gilt folgendes:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schaferden aus dem Pferch.

Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen sonstiger Flurschäden.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem versicherten Flurschaden: 20 %, mindestens 100 DM.

4.1.24 Zuchtviehgenossenschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus gewolltem und ungewolltem Deckakt.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Deckschaden: 20 %, mindestens 100 DM.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden der Genossen und ihrer Angehörigen, bei denen Zuchttiere stehen.

4.2 Kraftfahrzeug-Dienstleistungsbetriebe

4.2.1 Tankstellen

a) versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Tankstelle, insbesondere aus

– dem Verkauf der zum Betrieb von Kfz benötigten Materialien wie Treibstoffe, Öle, Fette, Reifen, Zündkerzen, Glühlampen u.ä. Bei Verkauf auch von anderen Artikeln ist die Mitversicherung besonders zu vereinbaren;

– den Arbeiten, wie sie bei Tankstellen üblich sind (z.B. Betanken, Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdrucks, Heben, Radwechsel, Reifenmontage, Kerzenwechsel, Starthilfe, Batterieaufladen, Austausch von Glühlampen, Waschen – auch mit stationären Waschanlagen, nicht jedoch automatischen Waschstraßen – einschließlich dem Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück) ohne Schäden am bearbeiteten/bewegten Fahrzeug (Beschädigungsrisiko).

b) Falls die Mitversicherung des Beschädigungsrisikos besonders vereinbart ist, gilt folgendes:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB und in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Tankens, der allgemeinen Fahrzeugpflege einschließlich Ölwechsel und des Bewegens dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen). Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. 1 6 Abs. 3 AHB und des § 4 Ziff. II 5 AHB bleiben bestehen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden an Kraftfahrzeugen und deren Zubehör: 10 %, mindestens 100 DM, höchstens 300 DM.

Außerdem gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 2.5.2 und 2.5.4.

4.2.2 Garagenbetriebe

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.

b) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB und in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen). Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. 1 6 Abs. 3 AHB und des § 4 Ziff. II 5 AHB bleiben bestehen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden an Kraftfahrzeugen und deren Zubehör: 10 %, mindestens 100 DM, höchstens 300 DM.

Außerdem gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 2.5.2 und 2.5.4.

4.2.3 Automatische Waschstraßen

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer automatischen Waschstraße.

b) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB und in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Waschens und dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen). Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. 1 6 Abs. 3 AHB und des § 4 Ziff. II 5 AHB bleiben bestehen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden an Kraftfahrzeugen und deren Zubehör: 20 %, mindestens 300 DM, höchstens 1000 DM.

Außerdem gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 2.5.2 und 2.5.4.

4.2.4 Zu Ziff. 4.2.1 – 4.2.3

Tankstellen, Garagenvermietung, automatische Waschstraßen

a) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

– aus Anlaß von Reparaturen,
– gegen die Person (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben,
– aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung.

b) Falls mitversichert, gelten für

Zubringen oder Abholen von fremden Kraftfahrzeugen außerhalb des Betriebsgrundstückes die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 2.5.3 und 2.5.4.

4.3 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

4.3.1 Mitversichert ist

a) die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden gem. Ziff. VIII 2.9.

b) bei Bahnhofs-gaststätten und Bahnhofshotels

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 1 AHB – die der Deutschen Bundesbahn gegenüber aufgrund der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) übernommene vertragliche Haftpflicht.

Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände (§ 4 Ziff. 1 6 a) AHB).

4.3.2 Falls die Mitversicherung nachstehender Risiken besonders vereinbart ist, gilt folgendes für

a) Säle für Veranstaltungen

– Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

– Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Veranstalterisiko des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Lichtspiel-, Theater-, Variete- u.ä. Veranstaltungen.

b) Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von Restaurationsgästen

– Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt), die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Die vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die je Tag und Gast eintreten.

c) Abgegebene Garderobestücke von Gästen (Garderoben)

– Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind, in der ausschließlich vom Versicherer gelieferte, zuvor noch nicht verwendete Garderobenscheine ausgegeben werden.

Als Garderobenstücke gelten auch Taschen und Schirme.

– Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche aus

(1) Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobestücken befinden,

(2) Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobescheines,

(3) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Garderobestücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden,

(4) Schäden, die durch Kriegereignisse, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, innere Unruhen oder Plünderungen entstehen.

– Die je Garderobeschein vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Garderobestücke dar, die auf einen Garderobeschein abgegeben worden sind.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache der vereinbarten Summe.

d) Eingebraachte Sachen von beherbergten Gästen

– Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt).

Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

– Die vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die den Gästen eines Zimmers oder eines Appartements an einem Tag zustoßen.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Hundertfache der für ein Zimmer vereinbarten Summe.

e) Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) und in teilweiser Abweichung von § 1 Ziff. 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch

– der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung)

sowie, wenn außerdem besonders vereinbart

– des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäckes (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung).

Die vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die das Reisegepäck in einem Kraftfahrzeug an einem Tag betreffen.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zehnfache dieser Summe

– Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

f) Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück. Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VII 2.5.2 und 2.5.4.

g) Zubringen oder Abholen von fremden Kraftfahrzeugen außerhalb des Betriebsgrundstückes

Falls mitversichert, gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VII 2.5.3 und 2.5.4

4.3.3 Zu Ziff. I 4.3.2 e) – g)

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

II. Land- und Forstwirtschaft (außerhalb Bayerns)

1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Unternehmer des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen land-/forstwirtschaftlichen Betriebes.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. Umfang des Versicherungsschutzes siehe Ziff. V.

Dabei ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung/Verpachtung von Gebäuden oder Räumlichkeiten auf dem Betriebsgrundstück an Dritte, wenn hierbei der Bruttojahresmietwert 6 000 DM nicht übersteigt, und aus der Verpachtung von unbebauten Betriebsflächen an Dritte.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

2.2 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

2.3 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.4 – aus Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (auch Zuchtieren) im versicherten Betrieb. Mitversichert ist danach auch die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch ungewollten Deckakt.

Für Hunde, Zuchtieren zum Belägen fremder Tiere, für Zugtiere, die nicht ausschließlich für eigene land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, sowie für Reittiere und Pensionstiere ist die Mitversicherung besonders zu vereinbaren;

– aus dem Halten von Schafherden, soweit diese ausschließlich auf den versicherten (eigenen und gepachteten) Grundstücken geweidet werden;

aus Flurschäden, auch anlässlich des Weidebetriebes einschließlich Auf- und Abtrieb, durch Klein- und Großvieh. Hierfür gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden an in Weide genommenen Tieren, insbesondere für Verletzung, Erkrankung, Eingehen und Abhandenkommen;

2.5 aus Besitz und Verwendung von nichtselbstfahrenden Geräten und Maschinen im versicherten Betrieb, auch bei Verwendung zu Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb sowie nichtzulassungspflichtigen Anhängern;

2.6 aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln innerhalb des versicherten Betriebes.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Sachschaden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln: 20 %, mindestens 100 DM, höchstens 5 000 DM.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- am behandelten Gut,
- durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;

2.7 aus dem erlaubten Verbrennen von Unkraut und Ernterückständen. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Sachschaden: 20 %, mindestens 500 DM, höchstens 2 000 DM;

2.8 aus Besitz und Verwendung von

- Zugmaschinen und Raupenschleppern mit nicht mehr als 6 km/h,
- Maschinen oder Kfz als stationäre Kraftquelle,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Mährescher, Motorsägen, Universalgeräte und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen) mit nicht mehr als 20 km/h

im versicherten Betrieb einschließlich gelegentlicher Nachbarschaftshilfe und Einsatz im Rahmen eines Maschinenringes.

Bei Verwendung zu Lohnarbeit (der Einsatz in Maschinenringen gilt nicht als Lohnarbeit) oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb ist die Mitversicherung besonders zu vereinbaren;

2.9 aus Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind.

Für Gaststätten/-wirtschaften (auch z. B. Schank-, Hecken-, Kranz- und ähnliche Wirtschaften) sowie Abgabe von Fremdenbetten (auch „Ferien auf dem Bauernhof“) ist die Mitversicherung besonders zu vereinbaren;

- aus dem direkten Verkauf selbsterzeugter Produkte an Endverbraucher;
- aus der Aberntung der im Betrieb erzeugten Produkte durch Endverbraucher;

2.10 wegen Vermögensschäden gemäß Ziff. VIII 2.9. In teilweiser Abänderung dieser Bestimmungen beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall: 20 000 DM;

2.11 wegen Auslandsschäden gemäß Ziff. VIII 2.3 im Umfang von Ziff. 2.3.1 a);

2.12 des Versicherungsnehmers als Privatperson im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen gem. besonderem Druckstück.

Dabei ist auch mitversichert die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden voll- und minderjährigen Angehörigen.

3. Risikobegrenzungen

3.1 Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

3.2 Nicht versichert sind

Haftpflichtansprüche aus Schäden an Pensionstieren.

4. Bei Versicherung/Mitversicherung (siehe vorherige Bestimmungen oder Versicherungsschein bzw. dessen Nachträge) **nachsteher Risiken gilt für**

4.1 „Ferien auf dem Bauernhof“

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von nicht mehr als 8 Betten zu Beherbergungszwecken ohne Pension an Feriengäste.

4.2 Gaststätten/-wirtschaften oder Abgabe von Fremdenbetten

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von den Gästen, auch vom Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers, zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen.

4.3 Gewahrsamschäden (ohne Beherbergungsrisiko)

Besondere Bedingungen für den Einschluß von Gewahrsamschäden in die Haftpflichtversicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

§ 1

Der Versicherungsschutz für Gewahrsamschäden wird abweichend von den Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. 1 6 a) und b) AHB im folgenden Umfang gewährt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Verlust von fremden Sachen – auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art –, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwanrungsvertrages sind, unter der Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer für das Schadeneignis keinen Versicherungsschutz aus einer eventuell bestehenden Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherung beanspruchen kann.

§ 2

Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, daß der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens bis zur Dauer von einem Monat, zum Gebrauch im eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.

§ 3

(1) Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. (Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.)

(2) Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. (Bremschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebschäden im Sinne dieser Ausschlußklausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch – Dauerbruch – handelt.)

(3) Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

(4) Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle im Sinne des § 3 (1) ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) gedeckt sind.

(5) Von jedem unter § 3 fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer 50 DM selbst zu tragen.

§ 4

(1) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden:

- a) am Inventar gepachteter Betriebe;
- b) an in Weide genommenen Tieren;
- c) an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, daß das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird.

(2) Über den Schaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie für die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung (siehe auch § 4 Ziff. 1 6 letzter Absatz AHB).

Die Deckungssumme wird auf 10.000 DM je Versicherungsfall, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) auf 1.000 DM je Versicherungsfall, begrenzt.

4.4 Halten von Tieren

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VII.

4.5 Halten von Zuchttieren zum Belegen fremder Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

4.6 Kraftfahrzeuge

Falls mitversichert, gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 2.5.1.

4.7 Landwirtschaftliche Lohnmaschinenbetriebe und landwirtschaftliche Maschinen genossenschaften sowie Wanderschäfereien

Versicherungsschutz kann nur im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung gemäß Ziff. I geboten werden.

4.8 Verwahrungsrisiko, eingebrachte Sachen der beherbergten Gäste

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt).

Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Die vereinbarte Summe stellt die Höchstersatzleistung für alle Schäden dar, die den Gästen eines Zimmers oder eines Appartements an einem Tage zustoßen.

Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das 10fache der für ein Zimmer vereinbarten Summe.

III. Unterrichtswesen (Schulen, Internate)

1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen öffentlichen oder privaten Schule, insbesondere aus

1.1 der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;

1.2 Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfestern);

1.3 der Veranstaltung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Mitversichert ist

2.1 die gesetzliche Haftpflicht

a) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken – ausgenommen Verkehrsübungsplätze –, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie für den Schulbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden;

b) aus der Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb;

2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht

a) der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;

b) der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Für die Auslandsdeckung gelten die Bestimmungen gem. Ziff. III 1.3.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder der Reichsversicherungsordnung handelt;

eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

3. Risikobegrenzungen

3.1 Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

Für Schulen, nicht jedoch für Fahrschulen, gilt – abweichend von Ziff. VIII 1.2 und 1.3 – für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge:

3.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.1.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

(1) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,

(2) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,

(3) für die keine Versicherungspflicht besteht,

b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

3.2 Nicht versichert ist außerdem

3.2.1 die Haftpflicht aus

a) Forschungs- und Gutachtertätigkeit;

b) ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung;

3.2.2 die persönliche Haftpflicht der Schüler.

IV. Vereine

1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen Vereins, insbesondere

1.1 aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);

1.2 im Umfang von Ziff. V als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen (z.B. Turn- und Spielplätze);

1.3 bei Reit- und Fahrvereinen auch aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und den dazu erforderlichen Übungen.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschl. Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen.

1.4 bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen auch aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen u. dgl.

2. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;

2.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für die Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;

2.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Risikobegrenzungen

3.1 Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VII 1.

3.2 **Nicht versichert ist außerdem,** sofern nicht ausdrücklich eine gegenseitige Vereinbarung getroffen ist, die Haftpflicht

3.2.1 aus Haus- und Grundbesitz, soweit nicht nach Ziff. IV 1.2 bereits mitversichert;

3.2.2 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z.B. Gau- und Bundesfeste, Ausstellungen, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge);

3.2.3 als Tierhalter;

3.2.4 aus Tribünenbau;

3.2.5 aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen u. dgl.;

3.2.6 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);

3.2.7 aus der Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;

3.2.8 aus der Veranstaltung von Skikursen, Skiausflügen und Skiführungstouren sowie von Ski-Abfahrts-, Tor- und -Sprungläufen;

3.2.9 aus Betrieben aller Art (z.B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten);

3.2.10 aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte;

3.2.11 bei Kleingärtnervereinen auch

a) die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel;

b) die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke;

3.2.12 bei Hundevereinen:

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figurant (Scheinverbrechern).

V. Haus- und Grundbesitz

1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z.B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter, der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen Häuser/Grundstücke.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Sträuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 30000 DM je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, erfüllt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

d) der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

3. Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

4. Außerdem gilt für

4.1 Abwässer

Falls besonders vereinbart, gilt folgendes:

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Die Ausschlussbestimmung des § 4 Ziff. 1 8 AHB bleibt bestehen.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

4.2 Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15. 3. 1951.

a) Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

b) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

c) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

d) Eingeschlossen sind – abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB –

– Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

– Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

– gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

VI. Bauherren

1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen Häuser/Bauvorhaben.

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen in eigener Regie gem. Ziff. VI 4.2) einen Dritten vergeben sind.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

3. Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1

4. Außerdem gilt für

4.1 Ablauf der Versicherung

Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

4.2 Bauen in eigener Regie (Selbsthilfe beim Bau)

4.2.1 Falls besonders vereinbart, ist zusätzlich versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten in eigener Regie (auch Selbsthilfe beim Bau).

4.2.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4.3 Maximierung der Deckungssummen

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

VII. Tierhalter

1. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen beschriebenen Tiere.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3. Risikobegrenzungen

Es gelten die Bestimmungen gem. Ziff. VIII 1.

4. Außerdem gilt für

4.1 Gewerbliche Tierhaltung jeder Art

Zusätzlich gelten die Bestimmungen gem. Ziff. I bzw. II. Sofern dort das Halten von Tieren versichert/mitversichert ist, gelten auch die Bestimmungen dieses Abschnittes.

4.2 Halter von Hunden

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

VIII. Gemeinsame Bestimmungen

1. Risikobegrenzungen

1.1 Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Betrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

1.1.1 Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind,

1.1.2 dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Betriebsfremde,

1.1.3 dem Einsatz gemieteter oder geliehener Arbeitsmaschinen;

1.1.4 Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranlassung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.1.5 Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;

1.1.6 der Beauftragung von Subunternehmern;

1.1.7 dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

1.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

1.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

1.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

1.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 1. und 2. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.3 Luftfahrzeuge

1.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

1.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

1.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht

1.4.1 aus Schäden an Kommissionsware;

1.4.2 aus Schäden, die sich als unvermeidbare Folgen aus der Anlage und Unterhaltung von Hoch- und Niederspannungsleitung ergeben (z.B. Flur- oder Gebäudeschäden anlässlich der Beseitigung von Leitungsstörungen und sonstigen Reparaturarbeiten);

1.4.3 beim Baumfällen aus Beschädigungen von Bauwerken, Telefon-, Telegraf- und elektrischen Leitungen, Masten u. dgl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fallenden Baumes entspricht;

1.4.4 aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfallstoffe

a) ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie;

b) unter Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen;

c) unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie oder seines Personals;

d) unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration;

e) nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz

gelagert oder abgelagert wurden.

1.5 Außerdem gilt für

1.5.1 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

a) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlaß von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

b) Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht,
- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20%, mindestens 100 DM.

1.5.2 Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen) folgende Bestimmungen:

1. a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2. Falls besonders vereinbart, erweitert sich die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Deckungssummen über Ziffer 1 a) hinaus für den Fall, daß über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung einer Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

1.5.3 Bergschaden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

b) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeintrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

1.5.4 Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1.5.5 Erdleitungsschäden, ausgenommen für Hochbau-, Tiefbau-, Straßenbau- und Abbruchbetriebe.

Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Rohrleitungen) aus Anlaß von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz im Rahmen der AHB, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:

- Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen – z. B. Fernmeldeamt, Elektrizitätswerk, Gaswerk, Tiefbauamt – eine schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist schriftliche Auskunft nicht zu erlangen, so muß das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.
- Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat er das Ergebnis seiner Ermittlungen zu a) vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Wenn es sich um Postkabel handelt, müssen außerdem die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ oder an deren Stelle von der Bundespost erlassene Anweisungen ausgehändigt werden.
- Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, daß sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können; bei Postkabeln ist die Mitteilung in Eilfällen dem nächsten Postamt zu machen.
- Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und schriftlich zu bestätigen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens 100 DM, höchstens 5 000 DM.

1.5.6 Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten

Bei Feuer- und Explosionsschäden aus Anlaß von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Lötten, Abrennen von Farbstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen u. dgl. beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 100 DM, höchstens 2 000 DM.

2. Bei Versicherung/Mitversicherung (siehe vorherige Bestimmungen oder Versicherungsschein bzw. dessen Nachträge) **nachsteherer Risiken gilt für**

2.1 Allmählichkeits- und Abwasserschäden

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. 1 5 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch

- allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.);
- Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens 100 DM.

2.2 Anschlußgleise

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 1 AHB – die der Bundesbahn gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) sowie – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB – die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (vgl. dazu die Be- und Entladeklauseln).

2.3 Auslandsschäden

2.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

- im Ausland vorkommender Schadenereignisse
 - aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

sowie, wenn außerdem besonders vereinbart

- in – zutreffende Region siehe Versicherungsschein und dessen Nachträge – vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- in – zutreffende Region siehe Versicherungsschein und dessen Nachträge – vorkommender Schadenereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u. dgl.)

2.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (siehe § 4 Ziff. 1 3 AHB).

2.3.3 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. 1 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.3.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.3.6 Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden in USA/Kanada: 10 %, mindestens 5 000 DM, je geschädigte Person. Diese Selbstbeteiligung gilt auch für die in Ziff. 2.3.3 genannten Kosten.

2.4 Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden

2.4.1 Allgemeine Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. 1 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

a) Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

b) Erdleitungen, elektrischen Frei- und Oberleitungen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens 100 DM.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 15 000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der für einen Versicherungsfall vereinbarten Deckungssumme.

2.4.2 Anschlußgleise siehe Ziff. VIII 2.2.

2.4.3 Be- und Entladearbeiten – ohne Container –

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

Land- und Wasserfahrzeugen beim Be- und Entladen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. 1 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens 100 DM, höchstens 5 000 DM.

2.4.4 Be- und Entladearbeiten – einschließlich Container –

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. 1 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens 100 DM, höchstens 5 000 DM.

2.5 Kraftfahrzeuge

2.5.1 Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (Kfz mit nicht mehr als 6 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h; Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren):

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Für zulassungs-/versicherungspflichtige Kfz muß eine separate Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese auch auf teilweise öffentlichen Flächen/Betriebsgrundstücken (sogenannte faktische Öffentlichkeit) verkehren.

2.5.2 Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Bewegen von fremden Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück:

(1) Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

(2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

(3) Falls besonders vereinbart, ist eingeschlossen – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Vernichtung der auf dem Betriebsgrundstück bewegten fremden Kraftfahrzeuge.

2.5.3 Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Kraftfahrzeugschäden beim Zubringen und Abholen von fremden Kraftfahrzeugen:

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstückes.

(2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte.

2.5.4 Ersatzleistungen bei Schäden an Kraftfahrzeugen.

Die Höchstersatzleistung bei Schäden an Kraftfahrzeugen beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Kraftfahrzeug 25 000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 250 000 DM.

2.6 Laser/Maser

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 7 AHB und § 4 Ziff. 1 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch

– Laser-/Maseranlagen und Laser-/Maserstrahlen,

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

(2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

a) wegen genetischer Schäden;

b) aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Das gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

2.7 Radioaktive Stoffe (deckungsvorsorgefreier Umgang)

(1) Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 17 AHB und § 4 Ziff. 18 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch

– deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-haftpflicht-Basisversicherung.

(2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

a) wegen genetischer Schäden;

b) aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartiges vorsätzliches Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

2.8 Subunternehmer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes, soweit diese dem versicherten Betriebsbild des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

2.9 Vermögensschäden

(1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20%, mindestens 100 DM.

Die Deckungssumme beträgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – je Versicherungsfall 15.000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Deckungssumme.